



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 09

Brilon, 30. November 2023

Jahrgang 53

INHALT:

- 1) Bekanntmachung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen betreffend Bedeutung und Schutz der trigonometrischen Punkte und der Nivellementpunkte
- 2) **111. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, „Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke“ und Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 149 „Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke“**

Veröffentlichung der Planentwürfe mit ihren Bestandteilen und Anlagen im Internet und Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

BEKANNTMACHUNG

Folgende Mitteilung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen, Bonn, gebe ich hiermit bekannt:

Bedeutung und Schutz der trigonometrischen Punkte und der Nivellementpunkte

Trigonometrische Punkte und Nivellementpunkte sind Vermessungspunkte der über die Landesfläche hinweg nach einheitlichen technischen Gesichtspunkten bestimmten Lage- und Höhenfestpunktfelder. Sie bilden die Grundlage der Landesvermessung.

Die trigonometrischen Punkte (TP) sind Voraussetzung für die Herstellung und die laufende Ergänzung der Landkarten und der Katasterkarten. Auf ihnen beruhen der Nachweis und die Sicherheit der Grundstücksgrenzen im Liegenschaftskataster.

Die TP sind entweder Bodenpunkte oder Hochpunkte. Die Bodenpunkte sind in der Regel durch vierkantig behauene Granitpfiler im Erdboden festgelegt. Sie tragen auf der Oberfläche ein Kreuz und an den Seiten die Buchstaben TP oder AP und ein Dreieck.

Die Hochpunkte werden in der Regel durch einen Zielpunkt geeigneten Teil eines Bauwerks dargestellt, z. B. Kirchturmspitze, Fahnenstange eines Aussichtsturms, Achse eines Funkmastes.

Die Nivellementpunkte (NivP) dienen als Ausgangspunkte für die Höhenangaben in Landkarten und in Lageplänen aller Art. Auch für ingenieurtechnische Arbeiten, z. B. Straßen-, Kanal- und Brückenbau, werden sie verwendet.

Die NivP sind durch Metallbolzen vermarktet, die sich meist an den Außenwänden dauerhafter und standsicherer Gebäude befinden. Wo keine Gebäude vorhanden sind, werden die Bolzen in besonders gesetzten Festlegungspfeilern aus Granit oder Beton eingebracht. Der tonnen-, kugel- oder birnenförmige Kopf der Metallbolzen trägt meist die Inschrift "HP" (Höhenfestpunkt) oder "NivP".

Die gesetzliche Grundlage für die Bestimmung, die Festlegung und den Schutz der TP und der NivP ist das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.5.1990 (GV. NW. 1990 S. 360/SGV. NW. 7134).

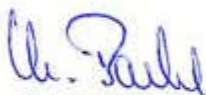
Die Bestimmung der TP und der NivP ist eine schwierige technische Aufgabe, für die das Land hohe Kosten aufwendet. Wegen ihrer großen Bedeutung für die Allgemeinheit ist es deshalb sehr wichtig, dass ihre Vermarkungen unverändert erhalten bleiben.

Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten von Grundstücken und Bauwerken, auf bzw. an denen TP oder NivP festgelegt sind, sowie Behörden und sonstige Stellen, die mit der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen befasst sind, werden deshalb gebeten, für die unversehrte Erhaltung, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken zu sorgen.

Dies gilt auch für die Festlegungen (Bolzen, Schrauben, Kreuzschnitte usw.), die zur dauerhaften Punktbezeichnung in Straßen und Wegen angebracht sind. Insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen sollen die Vermessungspunkte vor Beschädigung oder Zerstörung geschützt werden (z. B. durch einen Lattenbock). Beim Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen, Automaten und dergl. ist darauf zu achten, dass der Raum über dem Bolzen bis 3,1 m Höhe und jeweils 0,2 m nach beiden Seiten frei bleibt.

Die Gefährdung eines trigonometrischen Punktes oder Nivellementpunktes ist unverzüglich der Katasterbehörde der zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung oder dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen unter Angabe von Art, Umfang und Beginn der betreffenden Maßnahme mitzuteilen. In begründeten Fällen kann ein noch an seiner Stelle unverändert vorhandener TP oder NivP verlegt werden. Die vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten rechtzeitig beantragte Verlegung, an der ein berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt wird, ist - im Gegensatz zur Wiederherstellung bereits beschädigter oder zerstörter Vermessungspunkte - kostenfrei.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Vermessungsmarken beschädigt, entfernt, ihren festen Stand gefährdet oder sie in anderer Weise unbrauchbar macht, handelt ordnungswidrig und kann zu einer Geldbuße bis 2.500 Euro herangezogen werden. Dies gilt auch für die Beschädigung oder Zerstörung von Sichtzeichen, die für die Dauer von Vermessungsarbeiten errichtet werden.



Dr. Christof Bartsch

Bekanntmachung

111. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke" und Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 149 "Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke"

**Veröffentlichung der Planentwürfe mit ihren Bestandteilen und Anlagen im Internet
und
Öffentliche Auslegung der Planunterlagen**
gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 10. März 2022 die parallele Aufstellung der 111. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke" und des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 149 "Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke" gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Ziel der Planverfahren ist es, einem am Gallbergweg ansässigen Ver- und Entsorgungsunternehmen zur Standortsicherung eine gewerbliche Erweiterungsfläche im Bereich Streitfeld "westlich der Hunderbecke" zur Verfügung zu stellen. Neben den firmeneigenen Grundstücken der Antragstellerin werden auch Flurstücke Dritter sowie Kleinparzellen entlang der Bundesstraße in die Bauleitplanung einbezogen, um eine Lückenschließung/Abrundung zu erreichen.

Das Vorhabengebiet ist östlich der Möhnestraße und verkehrsgünstig an der unmittelbar westlich vorbeiführenden B 480 gelegen. Es befindet sich nördlich der Straße Ostring im Bereich der ehemaligen Klärteiche und wird im Norden von landwirtschaftlichen Flächen begrenzt. Die östliche Grenze bildet die Fläche des Ver- und Entsorgungsbetriebes. Westlich schließt sich der Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 b "Erweiterung Streitfeld" an.

Der ca. **2,78 ha große Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes** umfasst:

1. den beantragten Erweiterungsbereich mit zwei nördlich an den Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129 b angrenzenden Grundstücken: Flur 8, Flurstücke 353 (östlich der B 480 verlaufende Verkehrsbeleitfläche) und 141 (landwirtschaftliche Fläche)
2. die im Flächennutzungsplan als Fläche für Versorgungsanlagen dargestellten Flächen: Flur 8, Flurstücke 142 und 144 (jeweils tlw.), 510 und 511
3. die Grundstücke der Verkehrsflächen: Flur 8, Flurstücke 506, 507, 508 (tlw.) und 509 (tlw.)

Das ca. **4,4 ha große Bebauungsplangebiet** umfasst zusätzlich zu dem Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes die Grundstücke Flur 8, Flurstücke 485, 486, 488, 490, 512, 513 sowie die Verkehrsflächen Flur 8 Flurstücke 503, 504, 505 und 509 und Flur 61 Flurstücke 601 und 604.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist vorgesehen, im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Brilon eine ca. 1,92 ha großen "Fläche für Versorgungsanlagen; Abwasser" und eine ca. 0,86 ha großen "Fläche für die Landwirtschaft" in eine ca. 2,78 ha große "Gewerbliche Baufläche" umzuwandeln. Parallel dazu soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 149 ein -GE- Gewerbegebiet festgesetzt werden.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit und entsprechend dem Ratsbeschluss vom 10.03.2022 werden folgende Planunterlagen:

- Zeichnerische Darstellung der 111. FNP-Änderung
- Entwurf des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 149
- Planbegründung zur 111. FNP-Änderung
- Planbegründung zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 149
- Umweltbericht zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 149 und der 111. FNP-Änderung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 149 i.V.m. der 111. FNP-Änderung
- Immissionsschutz-Gutachten / Uppenkamp und Partner, Ahaus
- Gefährdungsabschätzung Ruhrverband für Kläranlage und Deponie Brilon / Borchert & Lange, Essen
- Verkehrsabschätzung Bebauungspläne Brilon-Stadt Nr. 129 b "Erweiterung Streitfeld", Nr. 148 "Möhnestraße", Nr. 149 "Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke" / Zacharias Verkehrsplanungen, Hannover
- wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen
- Übersichtskarte zur 111. FNP-Änderung
- Übersichtskarte zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 149
- Übersichtskarte zur Lage der externen Kompensationsfläche zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 149

gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

11. Dezember 2023 bis einschließlich 12. Januar 2024

im Internet veröffentlicht und können über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Aktuelle Bürgerbeteiligungen", Unterpunkt "Öffentliche Auslegung" → "Bebauungspläne" bzw. "Flächennutzungsplan/ -änderungen/ -berichtigungen" (für den Zeitraum der Veröffentlichung) eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die o. g. Planunterlagen durch eine öffentliche Auslegung zugänglich gemacht. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Brilon (Nebengebäude Strackestraße 2 / 1. OG), Fachbereich IV - Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.45 Uhr, donnerstags 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags 8.30 - 13.00 Uhr) öffentlich aus.

Ein Einblick in die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und Erlasse) ist hier möglich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen / Stellungnahmen sind bei der Stadt Brilon verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
<p>Umweltbericht zur 111. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 149</p>	<p>Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein-Hirschberg</p>	<p>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen infolge der Realisierung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 149 und der 111. FNP-Änderung auf die Schutzgüter des § 1 (6) Nr. 7 BauGB.</p> <p>Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung.</p> <p>Erläuterung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen und Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen.</p> <p>Aussagen zu alternativen Planungsmöglichkeiten und zur Null-Variante.</p> <p>Beschreibung weiterer Auswirkungen des geplanten Vorhabens wie u. a. die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen und kumulierende Wirkungen benachbarter Plangebiete</p> <p>Erläuterung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring).</p> <p>Zusammenfassend wird deutlich, dass von der Aufstellung der o. g. Bauleitpläne der Stadt Brilon keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Wasser sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter ausgehen. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden Klima und Luft sowie Landschaft ergeben sich teilweise erhebliche Beeinträchtigungen, die jedoch bei Beachtung von Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.</p>
<p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 111. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 149</p>	<p>Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein-Hirschberg</p>	<p>Im Zusammenhang mit den Planvorhaben wurde im Rahmen einer Artenschutzprüfung untersucht, ob gemäß § 44 BNatSchG eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.</p>

		Nach Beschreibung der Bestandssituation im Untersuchungsgebiet und der Ermittlung der Wirkfaktoren erfolgte in Stufe I eine Vorprüfung des Artenspektrums und in Stufe II eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände mit dem Ergebnis, dass durch den Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 149 und die 111. FNP-Änderung bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf geschützte Arten zu erwarten sind.
Gefährdungsabschätzung Kläranlage und Deponie Brilon von Dezember 2007	Ruhrverband Essen / Borchert + Lange beratende Ingenieure für Umwelt + Geotechnik, Essen	Untersuchung der Untergrundverhältnisse, Grundwasser-, Boden- und Schlammanalysen mit zusammenfassender Beurteilung
Immissionsschutz-Gutachten für geplante Gewerbeflächen im Bereich des B-Plans Nr. 129 "Streitfeld" in Brilon vom 27.04.2018	Uppenkamp & Partner – Sachverständige für Immissionsschutz, Ahaus	Prognose der durch benachbarte Betriebe verursachten und auf die zu untersuchenden Bebauungsplangebiete einwirkenden Geruchsimmisionen.

Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 - Immissionsschutz- und Dezernat 55 - Technischer Arbeitsschutz-	<p>Hinweis des Dezernates 53, dass bei max. genehmigter Betriebsweise im überwiegenden Planbereich mit Geruchsimmisionen $IW > 0,25$ bis $0,83$ zu rechnen ist. Bei der Beurteilung der Geruchssituation wurden die genehmigten Kapazitäten ohne Einschränkung zugrunde gelegt.</p> <p>Geforderte Einschränkungen im Plangebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von Betrieben/Anlagen, die Gerüche verursachen • Ausschluss von Betriebsleiterwohnungen • Gewährleistung einer ausreichenden Be- und Entlüftung mit geruchsfreier Frischluft für Räume oder Gebäudeteile, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen • Ständige Arbeitsplätze im Freien mit hoher Geruchsbelastung sind zu vermeiden <p>Aus Sicht des Arbeitsschutzes (Dezernat 55) bestehen gegen das Planvorhaben keine Bedenken, soweit die Verursacher der Gerüche gleichzeitig Nutzer der Flächen sind.</p>
--	---	--

<p>Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p>	<p>Hochsauerlandkreis Fachdienst 46 -Abfallwirtschaft und Bodenschutz und</p> <p>Fachdienst 47 - Untere Naturschutzbehörde, Jagd-</p>	<p>Hinweis auf die im Altlastenverzeichnis des HSK eingetragene ehemalige Klärschlammdeponie der Stadt Brilon (194517-3008). Lt. Gefährdungsabschätzung des Ruhrverbandes sind nach deren Rückbau keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten. Wegen nicht auszuschließender Untergrundverunreinigungen ist der Altlastenfrage nachzugehen.</p> <p>Hinweis auf Berücksichtigung des Bodenschutzes durch Extensivierung der Flächenbewirtschaftung bei der Ergänzung der Kompensationsmaßnahmen.</p> <p>Empfehlung der Einbeziehung eines im LSG gelegenen Flurstücks in den Planbereich.</p> <p>Anregung einer verbindlichen Festsetzung von PV-Anlagen auf geeigneten Dachflächen.</p> <p>Konkrete Benennung der zu beanspruchenden Ökokontomaßnahmen in den Planunterlagen.</p> <p>Hinweis auf Einhaltung des § 39 (5) BNatSchG für Gehölzfällungen.</p> <p>Hinweis auf die Vorgaben des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt hinsichtlich erforderlicher Beleuchtungseinrichtungen.</p>
<p>Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p>	<p>Landwirtschaftskammer NRW -Kreisstelle Hochsauerland-, Meschede</p>	<p>Überplanung von ca. 1,37 ha gut zu bewirtschaftender Ackerfläche.</p> <p>Forderung, die Bewirtschafteter rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn zu informieren.</p> <p>Hinweis auf agrarförderrechtliche Konsequenzen bei Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung.</p>

Die vorstehend aufgelisteten Unterlagen können während der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen zum Planwerk regelmäßig elektronisch, z. B. per E-Mail, über ein Online-Formular auf dem o. g. Internetportal der Abteilung Stadtplanung oder per Fax (02961/794-108) übermittelt werden.

Aufgrund des Cyber-Angriffs auf die Südwestfalen-IT wird die folgende E-Mail Adresse:

61@briit.de

zeitlich begrenzt und nur für dieses Beteiligungsverfahren zur Verfügung gestellt.

Bei Bedarf ist die Abgabe von Stellungnahmen beispielsweise auch schriftlich oder zur Niederschrift möglich. Für Eingaben zur Niederschrift wird eine vorherige Terminvereinbarung per Telefon (02961/794-150) oder per E-Mail (planung@brilon.de) empfohlen. Alle Eingaben müssen Namen und Adresse des Einwendens eindeutig erkennen lassen. Nur mündlich vorgetragene Argumente (Telefonat) reichen nicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 4, Halbsatz 2, Nr. 3 i. V. m. § 4 a (5) BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die o. g. Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Brilon deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird gemäß § 3 (3) BauGB bei der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i.S.d. § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 (3) Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes, die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes und die Lage der externen Kompensationsmaßnahme sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung der Planentwürfe zur 111. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke" und zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 149 "Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke" mit ihren Bestandteilen und Anlagen im Internet sowie die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen werden hiermit angeordnet.

Brilon, den 28. November 2023

Der Bürgermeister
In Vertretung



(R. Huxoll)
1. Beigeordneter

Stadt Brilon
111. FNP-Änderung
Kernstadt
„Gewerbegebiet westl. der
Hunderbecke“

 Plangebietsgrenze

ohne Maßstab

Stand: 07.02.2022



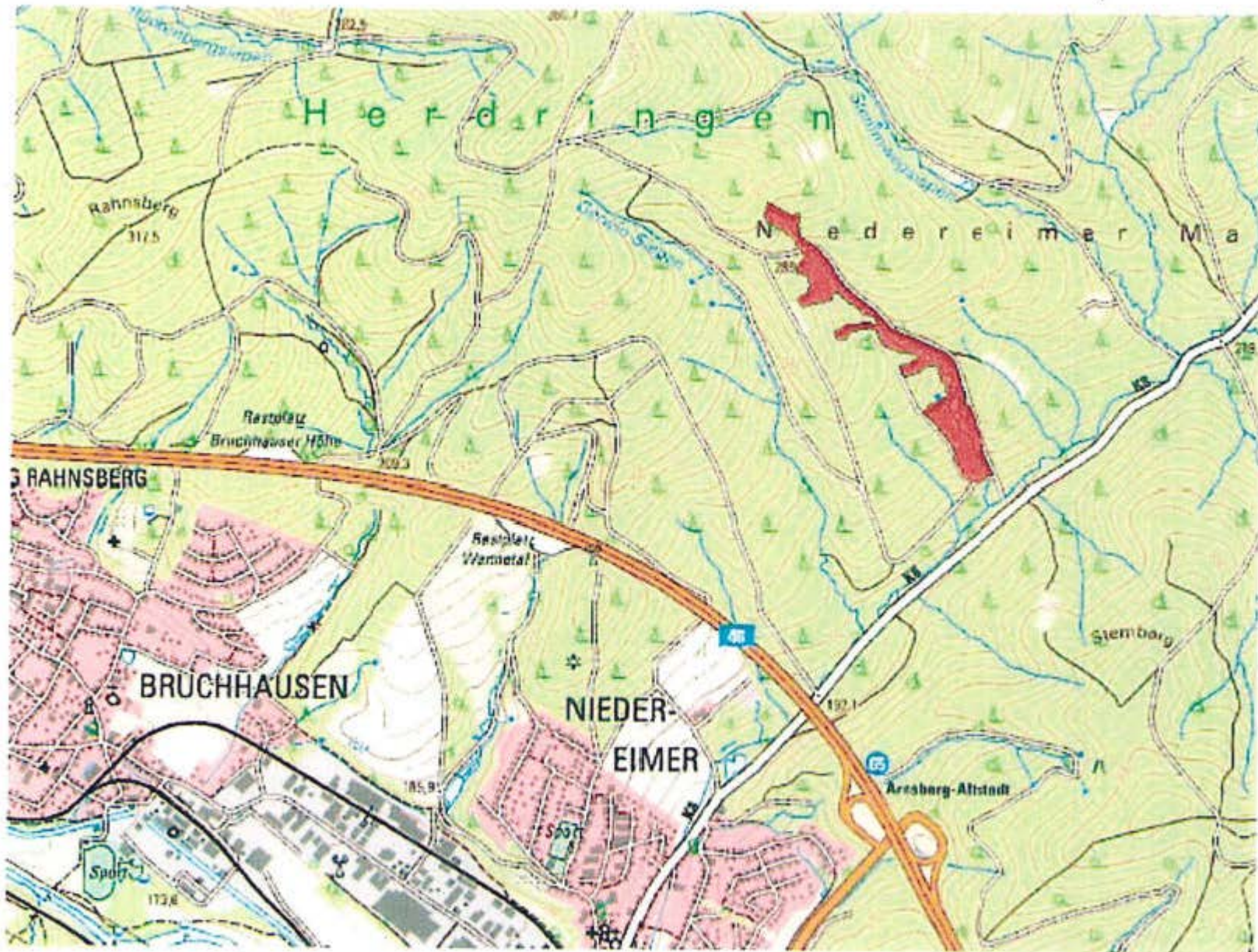
Stadt Brilon
Bebauungsplan Brilon Nr. 149
„Gewerbegebiet westl. der
Hunderbecke“

 Plangebietsgrenze

ohne Maßstab

Stand: 01.02.2022





Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 149 "Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke"

Lage der externen Kompensationsfläche (rote Fläche) auf einer 77.655 qm großen Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Niedereimer, Flur 2, Flurstück 400 im Stadtgebiet von Arnshausen (Grundlage: Topografischen Karte)